Vorlagen-Nr:
2023/0339/A20
Beschlussvorlage
vom 18.08.2023
öffentliche Sitzung

Federführend: A 20 Kämmereiamt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Sonders

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
19.09.2023	Rat der Stadt Alsdorf

Eckdaten zum Haushalt 2024 der Stadt Alsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Eckdaten zum Haushalt 2024 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen einen genehmigungsfähigen Haushalt 2024 aufzustellen.

Darstellung der Sachlage:

Die Stadt Alsdorf war durch die Teilnahme am Stärkungspakt in den Jahren 2017 bis 2023 an die strengen Regularien des Stärkungspaktgesetzes NRW gebunden. Durch das Auslaufen des Stärkungspaktes zum 31.12.2023 gelten für die Haushaltsaufstellung 2024 nun wieder die regulären Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens (GO NRW).

Mit Rundverfügung 06/2023 wurden alle Fachämter der Stadt Alsdorf dazu aufgefordert, ihre Haushaltsvoranschläge für die Haushaltsplanung 2024 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum 07. Juli 2023 einzureichen.

Die Prämisse lautete dabei, dass die Planzahlen aus der Haushaltssatzung 2023 weiter gelten und die Erhöhung von Aufwendungen bzw. die Verringerung von Erträgen kompensiert werden müssen, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Zusätzlich lautete das Ziel, die im Jahr 2026 vorgesehene Grundsteuererhöhung zu vermeiden.

Die eingereichten Haushaltsvoranschläge der Fachämter sowie die inzwischen vorliegenden geänderten Eckdaten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 vom 22.08.2023 und die bekanntgewordene beabsichtigte Änderung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) führen zu einer drastischen Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Alsdorf.

Das als **Anlage** beigefügte Eckdatenpapier stellt einen aktuellen ersten Überblick über die Haushaltsplanung 2024 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dar und bildet die Grundlage für die weitere Ausarbeitung des detaillierten Haushaltsplans.

Der Haushaltsausgleich kann sowohl in 2024 als auch in der mittelfristigen Planung nicht erreicht werden. Das Eigenkapital wird in der mittelfristigen Planung komplett aufgezehrt, sodass die Stadt Alsdorf ab sofort wieder ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss.

Die ursprünglich vorgesehene Zeitschiene für die Aufstellung des Haushalts 2024 kann daher nicht eingehalten werden. Um einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können, ist die Erarbeitung geeigneter Konsolidierungsmaßnahmen und die Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erforderlich.

Darstellung der Rechtslage:

Gemäß § 78 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und der Kommunalaufsicht gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen.

Die Gemeinde hat gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Entsprechend der Eckdaten zum Haushalt 2024 wäre die Stadt Alsdorf bereits ab dem Jahr 2025 überschuldet.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Eckdaten zum Haushalt 2024

gez. Sonders Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technischer Dezernent
gez. Hafers Kämmerer	Referat Jugend, Schulen und Sport	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
Technische Betriebsleiterin ETD	Rechnungsprüfungsamt	

VOLLER ENERGIE.
Alsdorf

ECKDATEN

HAUSHALT 2024

Inhalt

1. AUSGANGSSITUATION 3
1.1 FINANZSITUATION STADT ALSDORF 3
1.2 JAHRESABSCHLUSS 2022 4
1.3 HAUSHALTSBEWIRTSCHAFTUNG 5
2. HAUSHALTSPLANUNG 2024 6
2.1 RAHMENBEDINGUNGEN 6
2.1.1 GEMEINDEFINANZIERUNGSGESETZ 2024 6
2.1.2 MITTELFRISTIGE PLANUNG/ ORIENTIERUNGSDATEN 7
2.1.3 GEÄNDERTE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 8
2.2 GEMEINDEANTEIL EINKOMMEN- UND UMSATZSTEUER 8
2.3 PERSONALAUFWENDUNGEN 9
2.4 TRANSFERAUFWENDUNGEN 9
2.4.1 STÄDTEREGIONS- UND ÖPNV-UMLAGE 10
2.4.2 HILFE ZUR ERZIEHUNG 11
2.5. FREIWILLIGE LEISTUNGEN 11
2.5.1 ALLGEMEINE SPORTFÖRDERUNG 11
2.5.2 BAUUNTERHALT UND BEWIRTSCHAFTUNG NEUES HALLENBAD 11
2.5.3 BAUUNTERHALT STADTHALLE 12
2.6 ZINSAUFWENDUNGEN 12
2.6.1 LIQUIDIDTÄTSKREDITE 12
2.6.2 INVESTITIONSKREDITE 13
2.7 BUDGETANPASSUNGEN EIGENBETRIEB TECHNISCHE DIENSTE 13
3. ZUSAMMENFASSUNG **14**
4. ZEITPLAN **14**
5. SCHLUSSBEMERKUNG **15**

1. AUSGANGSSITUATION

Mit Rundverfügung 06/2023 wurden alle Fachämter der Stadt Alsdorf dazu aufgefordert, ihre Haushaltsvoranschläge für die Haushaltsplanung 2024 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum 07. Juli 2023 einzureichen.

Die Prämisse lautete dabei, dass die Planzahlen aus der Haushaltssatzung 2023 weiter gelten und die **Erhöhung von Aufwendungen bzw. die Verringerung von Erträgen kompensiert werden müssen**, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. **Zusätzlich lautete das Ziel, die im Jahr 2026 vorgesehene Grundsteuererhöhung zu vermeiden**.

Das vorliegende Eckdatenpapier stellt einen ersten Überblick über die Haushaltsplanung 2024 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dar und bildet die Grundlage für die weitere Ausarbeitung des detaillierten Haushaltsplans.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation der Stadt Alsdorf ist es von großer Bedeutung, die finanzielle Situation der Stadt sowie rechtliche Vorgaben und Verpflichtungen zu berücksichtigen.

1.1 FINANZSITUATION STADT ALSDORF

Die Stadt Alsdorf befindet sich in einer wichtigen Phase der finanziellen Neuausrichtung. Nach eingetretener Überschuldung hat die Stadt ab dem Jahr 2017 am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen. Seitdem war die Stadt verpflichtet, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen.

Durch die finanziellen Hilfen aus dem Stärkungspakt sowie die umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen ist es gelungen, das Haushaltsdefizit abzubauen und ein positives Eigenkapital aufzubauen. Die Teilnahme am Stärkungspakt endet mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023, sodass vom Land keine weiteren Konsolidierungshilfen zur Unterstützung gezahlt werden. Die Stadt Alsdorf muss den Haushaltsausgleich aus eigener Finanzkraft erreichen können.

Für die Haushaltsplanung 2024 gelten daher die rechtlichen Vorgaben des § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

STUFENMODELL HAUSHALTSSTATUS	
1. Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr erreicht	Anzeigepflicht
2. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr	Anzeigepflicht
3. Verringerung der allgemeinen Rücklage	
a) im Haushaltsjahr unterhalb der Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 GO NRW	einfache Genehmigung
b) in einem Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oberhalb des Schwellenwertes des § 76 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW	genehmigungspflichtiges Haushaltssicherungskonzept
c) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oberhalb der Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW	genehmigungspflichtiges Haushaltssicherungskonzept
d) bis zum Verbrauch innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung als Schwellenwert des § 76 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW	genehmigungspflichtiges Haushaltssicherungskonzept

Gleichzeitig gilt der Grundsatz aus § 75 Abs. 7 GO NRW, der besagt, dass sich die Gemeinde nicht verschulden darf. Sie gilt als überschuldet, wenn das Eigenkapital der Bilanz aufgebraucht ist.

Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Landesregierung eine Gesetzesänderung beabsichtigt, die die Regelungen zur Haushaltsaufstellung/Haushaltssicherung betreffen. Die Änderungen sollen den Kommunen die Haushaltsaufstellung erleichtern. Konkretere Informationen über die beabsichtigten Änderungen liegen allerdings nicht vor.

1.2 JAHRESABSCHLUSS 2022

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 sieht einen Überschuss in der Ergebnisrechnung i.H.v. 6,08 Mio. € vor. Das positive Ergebnis resultiert insbesondere aus unerwartet hohen Gewerbesteuereinnahmen und Mehrerträgen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Der Jahresüberschuss führt zu einer Stärkung des Eigenkapitals. Das Eigenkapital erhöht sich im Vergleich zum Jahr 2021 von 19,68 Mio. € um 6,54 Mio. € auf 26,21 Mio. €.

Zudem konnte in den letzten Jahren durch die Überschüsse die Ausgleichsrücklage aufgebaut werden. Entsprechend des Entwurfs des Jahresabschlusses und vorbehaltlich des noch zu fassenden Gewinnverwendungsbeschlusses für das Jahr 2022 beträgt sie 12,68 Mio. €. Sie dient als wichtiges Instrument im Rahmen der Haushaltsplanung, um jährliche Schwankungen aufzufangen und einen fiktiven Haushaltsausgleich erreichen zu können.

1.3 HAUSHALTSBEWIRTSCHAFTUNG

Das Haushaltsjahr 2023 verläuft bisher größtenteils erwartungsgemäß. Das geplante Jahresergebnis von 17 Tsd. € wird voraussichtlich um 66 Tsd. € überschritten, sodass ein Jahresüberschuss i.H.v. 83 Tsd. € erzielt werden kann.

Mit Ertragsausfällen ist beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (-339 Tsd. €) sowie bei der Vergnügungssteuer (-350 Tsd. €) zu rechnen. Mehrerträge können beim Familienlastenausgleich (+234 Tsd. €), den Kindergartenbeiträgen (+236 Tsd. €) und bei der Kostenerstattung im Bereich Hilfen zur Erziehung (+300 Tsd. €) erzielt werden.

Mehraufwendungen sind insbesondere aufgrund des steigenden Zinsniveaus bei den Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite (-700 Tsd. €) zu erwarten. Geringer als geplant fallen die Aufwendungen bei der Städteregionsumlage (+370 Tsd. €) sowie in den Bereichen Tagespflege (+150 Tsd. €) und Hilfen zur Erziehung (+168 Tsd. €) aus.

Der hohe Tarifabschluss im Jahr 2023 führt zwar zu einer deutlichen Erhöhung der Personalaufwendungen, jedoch können die Mehrkosten im Jahr 2023 dadurch kompensiert werden, dass zahlreiche Stellen nicht besetzt sind und die dafür eingeplanten Personalkosten nicht anfallen.

2. HAUSHALTSPLANUNG 2024

2.1 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1.1 GEMEINDEFINANZIERUNGSGESETZ 2024

Eckdaten

Die Landesregierung hat am 21.06.2023 die Eckdaten zum Entwurf des GFG 2024 beschlossen, welche von größeren finanziellen Einbußen für die Kommunen geprägt sind. Aufgrund der absehbaren finanziellen Schwierigkeiten der kommunalen Haushalte sind die Eckdaten mit Kabinettsbeschluss vom 22.08.2023 abgeändert worden, um die Einbußen abzumildern.
Die originäre Finanzausgleichsmasse steigt im Vergleich zur vorherigen Referenzperiode um 166,6 Mio. € (1,1%). Die verteilbare Finanzausgleichsmasse erhöht sich auf Basis der neuen Eckdaten um 0,91 %. Die Eckdaten vom 21.06.2023 sahen hier noch eine Verringerung um 1,6 % vor.

Die Rückzahlung der pandemiebedingten kreditierten Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse durch das Land i.H.v. insgesamt 1,5 Mrd. € erfolgt ab dem Jahr 2024. Hierzu wird ein Vorwegabzug i.H.v. 29,8 Mio. € vorgenommen. Es handelt sich hierbei um eine langfristige Belastung für den städtischen Haushalt, da der Vorwegabzug nun jährlich über einen Zeitraum von 50 Jahren erfolgen wird.

Die Eckdaten vom 21.06.2023 sahen zudem noch einen weiteren Abzug für eine neue Umwelt- und Klimaschutzpauschale und aufgrund der vorgesehenen Lösung für die Altschuldenproblematik vor. Aufgrund der kommunalen Finanzsituation und der noch nicht abschließend geklärten Finanzierungsregelung für die Altschuldenlösung, wurde diese beiden Abzüge mit den neuen Eckdaten vom 22.08.2023 gestrichen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 ist nunmehr mit der Lösung der Altschuldenproblematik zu rechnen.

Steuerkraft

In der Referenzperiode für das GFG 2024 lag die Steuerkraft deutlich höher als noch im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 erwartet. Das Gewerbesteueristaufkommen liegt nicht wie geplant bei 23,00 Mio. €, sondern bei 24,64 Mio. € und damit 1,64 Mio. € über dem Planwert. Durch die höheren Einzahlungen bei der Gewerbesteuer erhöht sich die Steuerkraft um 1,38 Mio. €.

Arbeitskreisrechnung (Schlüsselzuweisungen)

Die Haushaltssatzung 2023 sah für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2024 einen Betrag i.H.v. 45,27 Mio. € vor. Hierin enthalten war entsprechend der Orientierungsdaten des vergangenen Jahres ein Anstieg der Zuweisungen im Rahmen des Steuerverbundes von 1,80 %.

Die Arbeitskreisrechnung wurde am 23.08.2023 veröffentlicht. Hiernach belaufen sich die Schlüsselzuweisungen auf 43,20 Mio. €, sodass sich eine Verringerung um 2,07 Mio. € im Vergleich zur ursprünglichen Planung ergibt. Grund hierfür ist die im Vergleich zur Planung höhere Steuerkraft und die geringere verteilbare Schlüsselmasse. Statt des angenommenen Anstiegs der Schlüsselzuweisungen von 1,80 % ist die zu verteilende Finanzausgleichsmasse lediglich um 0,91 % gestiegen.

2.1.2 MITTELFRISTIGE PLANUNG/ ORIENTIERUNGSDATEN

Der Orientierungsdatenerlass ist am 16.08.2023 veröffentlich worden. Eine Hochrechnung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs und der Schlüsselzuweisungen ist anhand der Orientierungsdaten erfolgt. Alle übrigen Erträge und Aufwendungen sind sachkontenscharf geplant.

Die Orientierungsdaten für die hochgerechneten Positionen stellen sich wie folgt dar:

Orientierungsdaten				
	2024	2025	2026	2027
	in %	in %	in %	in %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+ 5,5	+ 6,9	+ 5,5	+ 4,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 4,8	+ 2,9	+ 1,9	+ 1,9
Kompensation Familienlastenausgleich	- 3,8	+ 5,9	+ 2,8	+ 2,3
Schlüsselzuweisungen	- 1,1	+ 3,5	+ 5,7	+ 4,3

Im Orientierungsdatenerlass wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die finanziellen Auswirkungen geplanter Gesetzesvorhaben wie der Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen, der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness oder der Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für

multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union und die Umsetzung weiterer Begleitmaßnahmen **nicht** in der Steuerschätzung Mai 2023 einbezogen worden. Die finanziellen Auswirkungen dieser geplanten Steuerrechtsänderungen sind in den Orientierungsdaten und damit in der Haushalts- und Finanzplanung bisher **nicht** berücksichtigt.

2.1.3 GEÄNDERTE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Mit Schnellbrief Nr. 221/2023 hat der Städte- und Gemeindebund bekannt gegeben, dass das NKF-CUIG nicht verlängert werden soll. Dieses Gesetz ist geschaffen worden, um den Kommunen während der Corona-Krise und der Ukraine-Krise das Haushaltsaufstellungsverfahren zu erleichtern, indem die corona- und kriegsbedingten Aufwendungen und Ertragsausfälle bis einschließlich im Planjahr 2025 isoliert werden durften. Sollte im Haushalt 2024 bereits für das Jahr 2024 keine Isolierung der corona- und kriegsbedingten Schäden mehr möglich sein, führt dies für die Stadt Alsdorf zu einem „Ertragsausfall“ im Jahr 2024 i.H.v. **4,70 Mio. €** und im Jahr 2025 i.H.v. **5,14 Mio. €.**

2.2 GEMEINDEANTEIL EINKOMMEN- UND UMSATZSTEUER

Der Bericht zum Umsetzungsstand des Haushaltes 2023 zum Stand 30.06.2023 prognostiziert einen Ertrag i.H.v. 19,60 Mio. €. Zur Ermittlung des Planwertes für das Jahr 2024, wurde dieser Wert mit der Steigerungsrate aus den Orientierungsdaten i.H.v. **+ 5,5 %** hochgerechnet. Der ursprüngliche Planansatz für das Jahr 2024 belief sich auf 20,82 Mio. €. Die aktuelle Berechnung sieht nun einen Ertrag i.H.v. 20,68 Mio. € vor und liegt damit 138 Tsd. € unter dem ursprünglich eingeplanten Wert.

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sehen die Orientierungsdaten vom 16.08.2023 eine verteilbare Gesamtsumme i.H.v. 1.922,00 Mio. € vor, was für die Stadt Alsdorf einen Anteil i.H.v. 3,10 Mio. € ausmacht. Dies entspricht auch der Prognose im Bericht zum Umsetzungsstand des Haushaltes 2023 zum Stand 30.06.2023. Zur Ermittlung des Planwertes für das Jahr 2024 wurden die 3,10 Mio. € daher mit der Steigerungsrate aus den Orientierungsdaten i.H.v. **+ 4,8 %** hochgerechnet. Es ergibt sich ein Wert i.H.v. 3,25 Mio. €. Im Vergleich zum Planansatz für das Jahr 2024 aus der Haushaltssatzung 2023 i.H.v. 3,26 Mio. € liegt der ermittelte Planwert 9 Tsd. € unter dem ursprünglich eingeplanten Wert.

2.3 PERSONALAUFWENDUNGEN

Der Planwert für das Jahr 2024 erhöht sich im Vergleich zum Haushalt 2023 insgesamt um 2,23 Mio. € (6,66 %). Diese Erhöhung resultiert zum einen aus dem Tarifabschluss 2023 i.H.v. 1,06 Mio. € (3,16 %). Neben dem Inflationsausgleich i.H.v. 220 € pro Monat und tariflich Beschäftigten, der noch bis einschließlich Februar 2024 zu zahlen ist, ist ab März 2024 eine Erhöhung der Tabellenentgelte um durchschnittlich 11,57 % berücksichtigt worden. Da die Tarifeinigung am 31.12.2024 ausläuft und im Jahr 2025 neue Tarifverhandlungen bevorstehen, ist ab dem Jahr 2025 ist eine jährliche Steigerung i.H.v. 2 % berücksichtigt worden.

Für die Beamten wird eine Besoldungssteigerung in vergleichbarer Größenordnung erwartet, daher wurden die Personalaufwendungen der Beamten analog zu denen der tariflich Beschäftigten angepasst.

Hinzu kommt eine Ausweitung des Stellenplanes. In der Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am 14.02.2023 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, in welchen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung zusätzliche Stellenbedarfe bestehen. Die Notwendigkeit dieser Überprüfung hat sich, neben dem Auftrag des Rates, insbesondere auch durch vielfältige Entwicklungen aus der jüngsten Vergangenheit und Anforderungen ergeben.

Insgesamt wurde ein Bedarf von **33,9** Stellen ermittelt, davon entfallen 7 Stellen auf den Eigenbetrieb Technische Dienste (vgl. Nr.2.8 Eigenbetrieb Technische Dienste), sodass sich für die Verwaltung ein Bedarf von **26,9 zusätzlichen Stellen** ergibt. Die Personalkosten für diese Stellen belaufen sich auf rd. **1,17 Mio. €** jährlich.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

PERSONALKOSTEN				
	2024	**2025**	**2026**	**2027**
Personal- und Versorgungsaufwendungen (Haushalt 2023)	33.552.300	34.298.700	34.959.000	35.310.000
Anpassung Tarifabschluss	1.061.300	1.021.300	1.093.400	1.446.400
Zwischensumme	**34.613.600**	**35.320.000**	**36.052.400**	**36.756.400**
Erhöhung Personalkosten durch Änderung Stellenplan	1.173.000	1.971.700	2.011.100	2.051.300
(inklusive Änderung Stellenplan)	**35.786.600**	**37.291.700**	**38.063.500**	**38.807.700**
Erhöhung Personalkosten insgesamt	**2.234.300**	**2.993.000**	**3.104.500**	**3.497.700**

2.4 TRANSFERAUFWENDUNGEN

2.4.1 STÄDTEREGIONS- UND ÖPNV-UMLAGE

Mit Schreiben vom 09.08.2023 hat die Städteregion Aachen das Verfahren zur Benehmensherstellung für den Städteregionshaushalt 2024 eingeleitet. Das Eckdatenpapier zum Benehmensverfahren sieht einen Umlagesatz i.H.v. 37,6 % für das Jahr 2024 vor. Dies entspricht einem Betrag von 34,94 Mio. € für die Stadt Alsdorf. Die Umlage 2024 fällt damit 1,04 Mio. € höher aus als im Jahr 2023.

Die Haushaltsplanung 2023 sah für das Planjahr 2024 einen Umlagesatz von 36,8 % und einen Umlagebetrag i.H.v. 34,88 Mio. € vor. Im Vergleich zur bisherigen Planung für das Jahr 2024 ergibt sich eine Mehrbelastung i.H.v. 57 Tsd. €.

Die ÖPNV-Umlage für das Jahr 2024 beläuft sich nach den vorgelegten Eckdaten auf einen Umlagesatz von 3,0321 %, was einem Betrag von 2,82 Mio. € entspricht. Im Jahr 2023 wurde ein Umlagesatz von 2,6946 % und ein Betrag i.H.v. 2,51 Mio. € festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die ÖPNV-Umlage somit 303 Tsd. € höher aus. Da die aktuellen Verteilungsschlüssel aus Sommer 2023 noch nicht vorliegen, kann eine weitere Anpassung des Wertes erforderlich werden.

Zudem ergibt sich aus der Abrechnung der ÖPNV-Umlage aus dem Jahr 2022 eine Zahllast i.H.v. 12 Tsd. €, sodass sich die zu leistenden Zahlungen für die ÖPNV-Umlage im Jahr 2024 entsprechend des Eckdatenpapieres der Städteregion Aachen auf insgesamt 2,83 Mio. € belaufen.

Eine zusätzliche Erhöhung wird sich dann auch aus dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 10.05.2023 zur Stärkung des ÖPNV (Vorlage Nr. 2023/0162/A61-1). Die Fahrplananpassungen führen insgesamt zu einer Erhöhung der Umlage um ca. 40 Tsd. €, die allerdings im vorliegenden Eckdatenpapier noch nicht enthalten sind, da die dort prognostizierten Werte auf Basis des Fahrplans Sommer 2022 und dem daraus berechneten Verteilungsschlüssel beruhen.

Die Haushaltsplanung 2023 sah für das Planjahr 2024 eine ÖPNV-Umlage i.H.v. 3,00 Mio. € vor. Für die Haushaltsplanung 2024 wurde nun einen Wert i.H.v. 2,87 Mio. € berücksichtigt, der 125 Tsd. € unter dem ursprünglichen Planwert liegt.

2.4.2 HILFE ZUR ERZIEHUNG

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung kommt es aufgrund des Tarifabschlusses 2023 und den damit verbundenen enorm gestiegenen Kosten für Fachleistungsstunden und der gestiegenen Tagessätze in den Heimeinrichtungen sowie den gestiegenen Sätzen für Pflegekindern zu erheblichen Mehraufwendungen. Der bisherige Ansatz für die ambulante und stationäre Betreuung i.H.v. 12,70 Mio. € steigt im Jahr 2024 um 700 Tsd. € auf 13,40 Mio. € an.

2.5. FREIWILLIGE LEISTUNGEN

Der in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Zuschussbedarf für die freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2024 beläuft sich auf 3,67 Mio. €. Durch den Tarifabschluss 2023 und dem damit verbundenen erheblichen Anstieg der Personalkosten ist eine Ausweitung in den einzelnen Produkten zu verzeichnen, die das Budget der freiwilligen Leistungen zwangsläufig belastet. Zudem ergeben sich weitere Erhöhungen der freiwilligen Leistungen, die im Folgenden erläutert werden.

2.5.1 ALLGEMEINE SPORTFÖRDERUNG

Es ist vorgesehen, dass im Rahmen der Sportförderung die Wasserkosten für die Bewässerung der beiden verbliebenen Rasensportplätze in Ofden und Zopp zukünftig von der Stadt Alsdorf übernommen werden. Die Wasserkosten betragen 12 Tsd. € pro Jahr und Anlage, sodass die freiwilligen Leistungen um jährlich 24 Tsd. € steigen. Im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes wurde der Betrag, der im Rahmen der Sportförderung von der Stadt Alsdorf freiwillig an die Vereine ausgezahlt wird, auf 121 Tsd. € festgeschrieben.

2.5.2 BAUUNTERHALT UND BEWIRTSCHAFTUNG NEUES HALLENBAD

Die SEA soll zudem den Bauunterhalt und Bewirtschaftung des neuen Hallenbads übernehmen, wodurch im Jahr 2024 Kosten i.H.v. voraussichtlich 717 Tsd. € (ohne Reinigungskosten) entstehen werden. In diesen Kosten sind zusätzliche temporäre Energiekosten enthalten, da die Heizungsanlage, die im Rahmen des Förderprogrammes AnnA 4.0 für das Hallenbad geschaffen werden soll, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Hallenbades noch nicht fertiggestellt ist.

Als Übergangslösung ist der vorübergehende Betrieb einer Flüssiggasheizung vorgesehen, der für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 jährlich zusätzliche Aufwendungen i.H.v. 199 Tsd. € verursacht.

2.5.3 BAUUNTERHALT STADTHALLE

Das Brandschutzkonzept für die Stadthalle ist fortgeschrieben worden. Hieraus ergeben sich für die Jahre 2024 und 2025 zusätzliche Aufwendungen i.H.v. 200 Tsd. € je Jahr.

2.6 ZINSAUFWENDUNGEN

2.6.1 LIQUIDIDTÄTSKREDITE

Die Zinswende macht sich im Bereich der Liquiditätskredite drastisch bemerkbar. Für das Jahr 2022 betrugen die Zinsaufwendungen insgesamt 367 Tsd. € bei einem Kreditbestand zum 31.12.2022 i.H.v. 59,34 Mio. €. Zwischenzeitlich hat sich der Bestand der Liquiditätskredite um 6,98 Mio. € erhöht und beträgt zum Stand 03.08.2023 66,32 Mio. €. Die Prognose für das Jahr 2023 sieht nun einen Zinsbetrag i.H.v. 1,90 Mio. € vor. Die Zinsaufwendungen haben sich im Vergleich zum Jahr 2022 folglich verfünffacht. Für die Haushaltsplanung 2024 müssen aufgrund voraussichtlicher weiterer Kreditaufnahmen Zinsaufwendungen i.H.v. 2,10 Mio. € eingeplant werden.

Zu der vorgesehenen Altschuldenlösung, die die Kommunen hinsichtlich der Liquiditätskredite entlasten soll, liegen bisher keine ausreichenden Informationen vor. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen die Zinsaufwendungen daher in voller Summe im städtischen Haushalt berücksichtigt werden.

2.6.2 INVESTITIONSKREDITE

Auch die Zinsaufwendungen für die Investitionskredite sind aufgrund der Zinswende enorm angestiegen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 wurde für die Neuaufnahme ein planmäßiger Zinssatz von 0,7 % angenommen. Für die Haushaltsplanung 2023 musste dieser bereits auf 2,7 % erhöht werden. Durch die aktuellen weiteren Erhöhungen des Leitzinssatzes durch die Europäische Zentralbank, muss nun ein Zinssatz i.H.v. 4,0% für die Haushaltsplanung 2024 angesetzt werden. Die Zinsaufwendungen steigen daher deutlich, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

Zinsaufwendungen	2024	2025	2026	2027
Ansatz 2023	1.260.000	1.368.000	1.323.000	1.323.000
Ansatz 2024	1.486.000	2.730.000	3.264.000	3.385.000
Differenz	226.000	1.362.000	1.941.000	2.062.000

2.7 BUDGETANPASSUNGEN EIGENBETRIEB TECHNISCHE DIENSTE

In der Sitzung Rates der Stadt vom 14.02.2023 wurde im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2023 beschlossen, den Zuschuss bzw. die Zahlungen an den Eigenbetrieb Technische Dienste (ETD) im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 weiter zu erhöhen.

Der vorgelegte Entwurf enthält diesbezüglich folgende Erhöhungen:

1. Das bestehende Budget, das der ETD für den Betriebsbereich Friedhöfe erhält, wird von 731 Tsd. € um 250 Tsd. € auf 981 Tsd. € erhöht.
2. Für die Schaffung von 7 neuen Stellen erhält der ETD jährlich zusätzlich 404 Tsd. €.
3. Für den Bereich Straßenunterhaltung und Grünflächen wird der jährliche Zuschuss von 2,86 Mio. € um 150 Tsd. € auf 3,01 Mio. € erhöht.

Insgesamt erhöhen sich die Zahlungen der Stadt Alsdorf an den ETD somit ab dem Jahr 2024 jährlich um 800 Tsd. €.

3. ZUSAMMENFASSUNG

BEZEICHNUNG	2024	2025	2026	2027
1. AUSGANGSLAGE (JAHRESERGEBNIS)	**250.400**	**90.300**	**64.300**	**82.900**
Dezernat BM	-1.531.500	-1.128.800	-1.292.700	-1.785.700
Dezernat I	-2.901.600	-3.789.020	-4.076.260	-4.991.500
Dezernat II	-3.158.200	-2.764.700	-2.628.000	-2.723.000
Allgemeine Deckungsmittel (PB 16)	-3.577.000	-5.666.900	-7.636.600	-5.300.300
Wegfall Isolierungsmöglichkeit	-4.713.000	-5.111.000	0	0
2. VERÄNDERUNGEN	-15.881.300	-18.460.420	-15.633.560	-14.800.500
3. JAHRESERGEBNIS	-15.630.900	-18.370.120	-15.569.260	-14.717.600
Jahresergebnisse insgesamt	-64.287.880			
Eigenkapital zum 31.12.2022	26.213.696,49			
Überschuldung zum 31.12.2027	**-38.074.184**			

Die Summe der Fehlbeträge für die Jahre 2024 bis 2027 beläuft sich auf insgesamt 64,29 Mio. €. Das Eigenkapital der Stadt Alsdorf beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 26,21 Mio. €, wovon 12,68 Mio. € auf die Ausgleichrücklage entfallen. Durch die aufgezeigten Fehlbeträge kommt es ab dem Jahr 2025 zu einer Überschuldung. Das negative Eigenkapital beläuft sich entsprechend der Planung zum 31.12.2027 auf 38,07 Mio. €.

4. ZEITPLAN

Die ursprüngliche Zeitplanung sah die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 in der Sitzung des Rates am 19.09.2023 und eine Beschlussfassung am 07.12.2023 vor. Aufgrund der aktuell vorliegenden Haushaltsvoranschläge, die enorme Aufwandssteigerungen und Ertragsausfälle beinhalten, sind erhebliche Nacharbeitungen erforderlich. Insbesondere wird eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht aufgrund der notwendigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig. Eine termin- und fristgerechte Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 ist derzeit fraglich und kann nicht zugesichert werden.

5. SCHLUSSBEMERKUNG

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt in den Jahren 2017 bis 2023 hat es die Stadt Alsdorf geschafft, wieder ein positives Eigenkapital i.H.v. 26,21 Mio. € (Stand Entwurf Jahresabschluss 2022) ausweisen zu können.

Nach dem Auslaufen des Stärkungspaktes am 31.12.2023 sollte das Ziel daher zunächst lauten, eine stabile Haushaltswirtschaft aufzubauen. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise und der Ukraine-Krise führen jedoch aktuell zu extremen Belastungen des städtischen Haushaltes. Durch die angekündigte Änderung der Rechtslage bezüglich des NKF-CUIG ist eine Isolierung der corona- und kriegsbedingten Schäden in den Jahren 2024 und 2025 nicht mehr möglich. Die wirkt sich drastisch auf das geplante Jahresergebnis aus.

Neben den gestiegenen Bau- und Energiekosten führt die Inflation und das rapide angestiegene Zinsniveau zu erheblichen Belastungen.

Auch die Flüchtlingskosten steigen weiter. Eine Erstattung der Kosten für die ukrainischen Flüchtlinge wurde von der Bundesregierung zugesagt, allerdings steigen auch die Zahlen der Flüchtlinge aus anderen Gebieten weiter, für die keine 100%ige Erstattung der Kosten erfolgt. Insgesamt ist daher auch in diesem Bereich mit weiter steigenden Kosten zu rechnen.

Hinzu kommt der Tarifabschluss 2023, der zu einem exorbitanten Anstieg der Personalkosten führt und den Haushaltsausgleich zusätzlich erschwert.

Das Land hat nach Verkündigung der ursprünglichen Eckdaten zum GFG 2024 vom 21.06.2023 und einigem Aufruhr in den Kommunen die negativen Veränderungen der finanziellen Situation der Kommunen erkannt und daraufhin zumindest einen Teil der im ursprünglichen Eckdatenpapier enthaltenen Belastungen zurückgezogen, aber eine echte Entlastung und auskömmliche Finanzausstattung für die Kommunen ist derzeit nicht in Sicht.

Die „neuen“, geänderten Eckdaten zum Entwurf des GFG 2024 vom 22.08.2023 bedeuten zwar eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den ursprünglichen Eckdaten, allerdings liegen die

erwarteten Schlüsselzuweisungen noch immer deutlich unter der Prognose vom vergangenen Jahr, die auf den Orientierungsdaten des letzten Jahres basiert. Aufgrund des Vorwegabzuges für die Rückzahlung der Corona-Kreditierung wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse reduziert. Der daraus resultierende Ertragsrückgang bei den Schlüsselzuweisungen hat erhebliche Folgen für den städtischen Haushalt und betrifft nicht nur das Jahr 2024, sondern die folgenden 50 Haushaltsjahre.

Der Haushaltsausgleich kann sowohl in 2024 als auch in der mittelfristigen Planung nicht erreicht werden. Das Eigenkapital wird in der mittelfristigen Planung komplett aufgezehrt, sodass die Stadt Alsdorf ab sofort wieder ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss.

Die beabsichtigen Nachholbedarfe und Anpassungen nach Ende des Stärkungspaktes werden unter den sich abzeichnenden Rahmenbedingungen ohne Konsolidierung nicht zu realisieren sein. Vielmehr wird es Aufgabe von Rat und Verwaltung sein, die bereits erkennbaren gravierenden äußeren Einflusskriterien auf den Haushalt 2024, durch eigene neue Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren.

gez.
Hafers
(Kämmerer)